

**Die öffentlich rechtliche  
Betriebsgenehmigung  
der  
Kartbahn Dahlemer-Binz**

# Die öffentlich rechtliche Betriebsgenehmigung

- Vor der Inbetriebnahme der Kartbahn musste hierzu zunächst eine behördliche Genehmigung erteilt werden.
  - Zuständig Behörden:
    - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bonn
    - Kreis Euskirchen (seit 2008)
- Berücksichtigung fanden Belange des Umwelt-, Landschafts- und Immissionsschutz, des Arbeits- und Gefahrenschutz, sowie des Brandschutz
- Genehmigung erteilt am 05.02.1979, mit 37 Nebenbestimmungen
  - Stellt zusammen mit 2 Nachtragsgenehmigungen bis heute den gültigen Rahmen zum Betrieb der Bahn dar.

# Die öffentlich rechtliche Betriebsgenehmigung

- Regelungspunkte u.a.
  - Verkehrstechnische Erschließung des Geländes
  - weitere verkehrstechnische Regelungen wie z.B. Halteverbote an den Zu- und Abfahrtstraßen und
  - Regelungen hinsichtlich Beleuchtungsanlagen und Blendschutz gegenüber dem fließendem Verkehr
  - Keine Gefährdung od. Beeinträchtigung des Luftverkehrs auf dem Flugplatz Dahlemer-Binz
  - Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Oberflächenwasser)
  - Brandschutzfragen (Feuerlöscher, Rauchverbote)
    - bei bestimmten Tätigkeiten bzw. dem Umgang und der Lagerung von und mit Treibstoff

# Die öffentlich rechtliche Betriebsgenehmigung

- Weitere Regelungspunkte
    - Jährliche und tägliche Öffnungszeiten (15. März - 31. Oktober, 9:00 - 20:00 Uhr)
    - Lärmschutzmaßnahmen
      - Errichtung von Lärmschutzwällen insbesondere Richtung Kloster und in Richtung landwirtschaftlicher Betriebe (südöstlich)
      - Betrieb von Lautsprecheranlagen nur gestattet bei genehmigten Sportveranstaltungen und im Notfall
- und
- Festlegungen zur Anzahl der jährlichen Rennveranstaltungen ... 3
  - Der bei Rennen und im Leihkartbetrieb gestatten Karts, hinsichtlich
    - Anzahl ... soll jeweils 20 nicht überschreiten (Ziffer 33 u. 34)
    - Antrieb ... 2 Takt-Rennkarts, ansonsten nur 4 Takt Motoren (Ziffer 36)

# Die öffentlich rechtliche Betriebsgenehmigung

- Bereits am 30.04.1979 erste Nachtragsgenehmigung
  - Nach Rücksprache mit der Gemeinde Dahlem (Gemeindedirektor) und einem Vertreter des Klosters, vom Generalvikariat Aachen
    - Änderung der Ziffer 34 der Betriebsgenehmigung:  
„Die Zahl der bei genehmigten Rennen eingesetzten Go-Karts richtet sich im einzelnen nach den Abnahmebestimmungen der CIK (Comission Internationale de Karting) und der ONS (Oberste Nationale Sportkommission) ...“
    - CIK und DMSB Abnahmebestimmungen damals wie heute identisch ... max. Anzahl der Karts pro Rennen beträgt 34

## **Anmerkung:**

**DMSB (Deutscher Motor Sport Bund ) ist die Nachfolgeorganisation der ONS**

# Die öffentlich rechtliche Betriebsgenehmigung

- Weitere (zweite) Nachtragsgenehmigung vom 02.02.1982
  - Auf Antrag der Gemeinde Dahlem wurde Ziffer 36 des Genehmigungsbescheides geändert:  
„Go-Karts mit Zweitaktmotoren dürfen nur bei den genehmigten Rennen, sowie in der Saison vom 15. März bis 31. Oktober jeden Jahres jeweils freitags zwischen 17:00 Uhr und 20:00 Uhr und samstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben werden“.
  - Änderung der Ziffer 36 konnte jederzeit aus Immissionsschutzgründen widerrufen werden.
    - Übereinstimmende Forderung des Rates der Gemeinde und der Abtei Maria Frieden
  - Begründung für Änderungsantrag:  
Ansonsten kein wirtschaftlicher Betrieb der Bahn möglich und ohne Trainingsmöglichkeit uninteressant für Renn-Kartsport